



Leitfaden für Markteintritt als Gashändler

Das Informationspaket zum Start

November 2018

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	3
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost	3
B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler	10
C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen	11
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT	13
E) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf www.ebutilities.at	14
F) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	15
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit	17
G) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring	17
H) Verpflichtungen gemäß REMIT	18
I) Informationen zu weiteren Pflichten	19
ANNEX: Rechtsrahmen	22
Linksammlung zu Rechtstexten	22
Basis-Gesetzgebung	22
Gesetze zu Spezialthemen	22

Um als Gashändler (mit Netznutzung) in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen sind, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost

Rechtliche Grundlagen

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 90 GWG 2011
- § 91 GWG 2011
- § 93 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Jeder Netzbenutzer in Österreich muss eine Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe haben oder muss eine eigene Bilanzgruppe bilden (vgl. [§ 90 Abs. 1 GWG 2011](#)).

Um am Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost teilzunehmen, haben Gashändler grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Variante I: Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden)

Variante II: Beitritt zur Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen

Die Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen. Jeder Bilanzgruppenverantwortliche kann Bilanzgruppen gründen und hat diese gegenüber den anderen Systemoperatoren (Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes, Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt, Bilanzgruppenkoordinator) zu vertreten.

Im Marktgebiet Ost hat sich ein Antragsteller zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) mittels eines One-Stop-Shop-Verfahrens zu registrieren.

Gleichzeitig hat er sich zur behördlichen Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher an die Regulierungsbehörde gemäß [§ 93 GWG 2011](#) zu wenden.

In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ist eine Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Versorgung von Endkunden und somit die Geschäftstätigkeit als reiner Gashändler für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg im Marktmodell nicht vorgesehen.

Handlungsanweisung Variante I: Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost

Im Marktgebiet Ost dient der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager als zentrale Koordinationsstelle für die Registrierung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei den relevanten Systemoperatoren. Er ist Ihre erste Anlaufstelle und koordiniert den gesamten Registrierungsprozess. Die [Austrian Gas Grid Management AG \(AGGM\)](#) hat mit 1. Juni 2017, neben der Funktion als Verteilergebietsmanager, die Funktion des Marktgebietsmanagers übernommen und fungiert somit fortan als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM).

Zusätzlich ist eine Mitgliedschaft an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlich. Die Registrierung an der Erdgasbörse erfolgt über die [Central European Gas Hub AG \(CEGH\)](#), und nicht über den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager.

Unabhängig von der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, ist immer direkt die Regulierungsbehörde für die behördliche Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 93 GWG 2011](#) zu kontaktieren, da dies ein behördliches Verfahren und nicht Teil der Registrierung bei den Systemoperatoren ist! Da zahlreiche operative Voraussetzungen mit den oben angeführten Systemoperatoren direkt zu klären sind (Kommunikationstests etc.), wird es in weiterer Folge erforderlich sein, mit diesen Systemoperatoren direkt Kontakt aufzunehmen.

Es wird empfohlen, nach der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager parallel mit dem Zulassungsverfahren vor der Regulierungsbehörde zu beginnen, da bestimmte Voraussetzungen im Zulassungsverfahren vorab gegenüber dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager zu erfüllen sind.

Gleichzeitig sollten Sie nach Erhalt der jeweiligen Verträge vom Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager auch Kontakt mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes aufnehmen. Bitte beachten Sie dazu die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ([§ 91 GWG 2011](#)).

Registrierungsprozess beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager

- a. Antrag zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager unter folgendem Link: <https://platform.aggm.at/mgm/register.do> . Hier muss ein aktueller Firmenbuchauszug hochgeladen werden. Nach Akzeptieren der Registrierung muss der Antragsteller mindestens eine Bilanzgruppe (Y-Code) einrichten. Die Registrierung für einen Y-Code erfolgt ebenfalls auf der AGGM Plattform unter folgendem Link <https://platform.aggm.at/mgm/eic/add.do>.
- b. Nachdem Sie als Antragsteller den Y-Code erhalten haben, können Sie in der Login Area der AGGM-Plattform Ihre Bilanzstruktur einrichten.
- c. Die Verträge der einzelnen Systemoperatoren werden Ihnen nach Durchführung der vorhergehenden drei Schritte automatisch zugesandt. Eine Ausnahme stellt die Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator AGCS dar, denn bevor der Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators über die Plattform des Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagers versandt wird, muss eine Bonitätsprüfung bei der AGCS erfolgreich abgeschlossen werden.

Wenn Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost auf Fernleitungsebene und optional im Verteilerggebiet (ohne Endkundenversorgung) (FL + VG) tätig werden wollen, sind Verträge mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt abzuschließen.

Als Antragsteller müssen Sie alle Verträge firmenmäßig gezeichnet an den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager an folgende Adresse schicken:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
z.Hd. Marktgebietsmanagement
Floridsdorfer Hauptstraße 1
A-1210 Wien

- d. Der nächste Schritt im Registrierungsprozess ist, die Freigaben von den einzelnen Vertragspartnern zu erhalten.
 - Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager [Austrian Gas Grid Management AG](#) (AGGM): Kommunikationstest erfolgreich abschließen. Sie werden vom Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager kontaktiert.
 - Freigabe durch den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes CEGH.
Die Freigabe erfolgt nachdem folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - CEGH Mitgliedschaft und Sicherheiten hinterlegung
 - Börsemitgliedschaft bei [Pownext/PEGAS](#) für Handel am CEGH
 - Mitgliedschaft Clearinghouse, [European Commodity Clearing AG](#) (ECC)

- Vertrag Clearing Bank (durch ECC bereitgestellte Übersicht der [aktiven Clearingbanken](#))
- e. Nachdem alle Vertragspartner ihre Freigabe auf der AGGM-Plattform erteilt haben, schickt der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager die Bestätigung und Kopien der für das Zulassungsverfahren erforderlichen Verträge an die Regulierungsbehörde (E-Control), die den Bescheid bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erlässt.
- f. Nach Erlassung des positiven Bescheids durch die Regulierungsbehörde müssen Sie mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Werktagen bis zur Ihrer Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost rechnen. Die Zulassung an der PEGAS CEGH Gas Exchange erfolgt in der Regel zum gleichen Zeitpunkt – bis zu diesem kann kein Handel und/oder Ausgleich für Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher an der Börse erfolgen. Der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager öffnet Ihr Konto mit einer Mindestvorlaufzeit von drei Werktagen und abgestimmt mit der Powernext/PEGAS.

Wichtige Informationen zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager finden Sie unter folgenden LINKS:

Allgemein:

<https://www.aggm.at/bgv-informationen> Registrierung zum Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost:

<https://platform.aggm.at/mgm/manager/login.do>

Informationen zur Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost inklusive Links zu „Schritt für Schritt zum BGV“ und der Beantwortung von regelmäßig gestellten Fragen (FAQs):

<https://www.aggm.at/en/bgr-information/faqs>

Zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher ist eine Mitgliedschaft am Spotmarkt der [Powernext/PEGAS](#) erforderlich. Die Registrierung erfolgt über die Central European Gas Hub AG:

<http://www.cegh.at/registration>

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Im Zuge der Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 93 GWG 2011](#) sind insbesondere folgende Unterlagen bei der Regulierungsbehörde vorzuweisen:

- I. Vereinbarungen: Hier ist aus Gründen der Vereinfachung für den Antragsteller zwischen Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und E-Control derzeit vereinbart, dass der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager beiderseitig unterschriebene Kopien sämtlicher notwendiger Verträge an die E-Control direkt übermittelt. Der

Bilanzgruppenverantwortliche hat diese daher nicht zusätzlich bei der E-Control vorzulegen.

- II. Zulassungsantrag (siehe unter [Unterlagen & Formulare](#))
- III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)
- IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugten Organs. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (Formulare B1 und B2 – unter [Unterlagen & Formulare](#)) sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.
- V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugten Organs, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Gasgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Gaswirtschaft, insbesondere im Gashandel oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind **ausführliche** Lebensläufe vorzulegen.
- VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens 50 000 Euro) verfügt. Unbeschadet davon kann es zu einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen kommen. Dies wird anhand des aktuellen, testierten Jahresabschlusses geprüft.
- VII. Letzter genehmigter Jahresabschluss/Geschäftsbericht

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der BGV einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (Formular [B3](#) „Einverständniserklärung“ – unter [Unterlagen & Formulare](#)).

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bgv@e-control.at zu richten.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel [B\) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler](#).

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen. Über die Bescheiderlassung werden die betroffenen Systemoperatoren in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann jederzeit erfolgen.

Checkliste –BGV im Marktgebiet Ost über Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager AGGM	AT *
Prüfung der Benutzerregistrierung durch AGGM	3
Antrag und Freigabe des Y-Codes	2
Einrichtung der BGV Bilanzstruktur durch den Antragsteller	2
Erhalt und Rückversand der Verträge an AGGM vom Antragsteller	73
Erhalt der gegengezeichneten Verträge von AGGM	5
Kommunikationstests durch AGGM	13
Freigabe CEGH / Mitgliedschaft Erdgasbörse Powernext/PEGAS	64
Freigabe durch AGGM	8
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch MGM und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	15* *
Vorlaufzeit bis zur Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher	3-4

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe. Die angegebenen Durchschnittswerte beziehen sich nur auf aktive BGVs mit Stand 30.03.2017; Die Durchlaufzeit eines BGVs wurde in der Aufstellung nicht berücksichtigt, da diese extrem lange war und den Orientierungswert verzerren würde.

** Bitte beachten Sie rein rechtlich gem [§ 93 Abs. 3 GWG 2011](#) hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

Tipps und Hinweise:

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß [§ 93 Abs. 3 GWG 2011](#) binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen. Als die zeitaufwändigste, erforderliche Tätigkeit hat sich in der Praxis die Verhandlungen bzw. der Abschluss einer Vereinbarung mit einer Clearing-Bank herausgestellt.

Sollte bereits eine Zulassung als BGV für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg vorliegen, so sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Ein erneuter Antrag für das Marktgebiet Ost ist bei E-Control einzubringen. Zur Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens wird seitens E-Control hierbei jedoch auf

bereits vorhandene Unterlagen der Zulassung für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg zurückgegriffen, sofern diese noch aktuell sind.

- Ein aktueller Firmenbuchauszug und ein aktueller Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht ist auf jeden Fall mit dem Antrag beizubringen.
- Sollte es Änderungen an den verantwortlichen Personen gegeben haben, so ist dies ebenfalls der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
- Das Marktmodell im Marktgebiet Ost ist in der operativen Abwicklung geringfügig unterschiedlich zu den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, was sich auch in separaten Allgemeinen Bedingungen zwischen Verteilergebietsmanager und BGV (Gashändler/Versorger) niederschlägt. Daher ist eine separate Registrierung bei AGGM abzuschließen und dem Antrag bei der Regulierungsbehörde beizulegen.
- Zusätzlich sind jedenfalls die Vereinbarungen mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkt beizubringen.
- Da im Marktgebiet Ost der Bilanzgruppenkoordinator AGCS tätig ist (im Gegensatz zum Bilanzgruppenkoordinator A&B in den Marktgebieten Tirol/Vorarlberg), ist mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und dem Antrag bei E-Control beizulegen.

Handlungsanweisung Variante II: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe im Marktgebiet Ost

Die Variante der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe eines bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Händler als Dienstleistung des BGV in Anspruch genommen.

Etwaige Nachteile dieser Variante aus Sicht des Händlers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in die Geschäftstätigkeit des Händlers (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Außerdem hat grundsätzlich nur der Bilanzgruppenverantwortliche das Recht, Nominierungen abzugeben. Anzumerken ist auch, dass Händler keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager listet auf seiner Website jene Unternehmen auf, die ein Bilanzgruppenmanagement als Service anbieten: <https://www.aggm.at/bgv-informationen/bg-services>

Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleister für Gashändler und -versorger, die neben anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: <https://www.e-control.at/gas/gasmarkt/dienstleister>

Es kann natürlich sein, dass auch andere Bilanzgruppenverantwortliche das Bilanzgruppenmanagement als Service anbieten, sich aber nicht auf dem schwarzen Brett der AGGM oder der E-Control Dienstleiterliste melden. Die Liste aller Bilanzgruppenverantwortlichen finden Sie ebenfalls auf der AGGM-Plattform des Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagers unter folgendem Link veröffentlicht: <https://platform.aggm.at/mgm/bgexplorer/list.do>

Bei der Wahl des Bilanzgruppenverantwortlichen ist sicherzustellen, dass dieser der (geplanten) Geschäftstätigkeit des Versorgers entsprechende Services anbietet. Mit dem gewählten Bilanzgruppenverantwortlichen wird die Mitgliedschaft bilateral in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche weist in dem Login Area der AGGM-Plattform den X-Code Ihres Unternehmens einer seiner Bilanzgruppen zu. Sie als Bilanzgruppenmitglied weisen Ihre Kapazitäten dieser Bilanzgruppe bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel [B\) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler](#).

Checkliste – Mitgliedschaft in BG im Marktgebiet Ost	AT*
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Durchschnitt Gesamtzeit	10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Tipps und Hinweise:

Für die Mitgliedschaft als Händler bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Händler beim Bilanzgruppenkoordinator hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Die Einrichtung eines Händlers im System des Bilanzgruppenkoordinators kann innerhalb weniger Werkstage erfolgen.

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler

Rechtliche Grundlagen

[§ 121 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung

Es gibt verschiedene Formen geschäftlich auf dem österreichischen Gasmarkt aktiv zu werden. Vollkommen unabhängig davon welche Art der Geschäfte Sie letztlich tätigen werden, ist gemäß

[§ 121 Abs. 1 GWG 2011](#) die Aufnahme der Tätigkeit als Erdgashändler im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Bilanzgruppenverantwortliche und virtuelle Händler. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.

Handlungsanweisung

Informieren Sie die Regulierungsbehörde in einem firmenmäßig gezeichneten Schreiben über Ihr geschäftliches Vorhaben. Sie finden auf der Website der Regulierungsbehörde eine entsprechende [Vorlage für die Erdgashändleranzeige](#).

Checkliste – Anzeige Geschäftstätigkeit als Erdgashändler	AT*
Verfassen und Senden eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens an die Regulierungsbehörde (siehe Vorlage)	0,10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen

Rechtliche Grundlage

[Verordnung \(EU\) 2017/459](#) der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Code)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 36 GWG 2011
- § 37 GWG 2011
- § 38 GWG 2011
- § 39 GWG 2011

[Gas-Marktmodell-Verordnung \(GMMO-VO\)](#)

- § 6 GMMO-VO 2012
- § 11 GMMO-VO 2012
- § 12 GMMO-VO 2012

Kurzbeschreibung

Sollten Sie als Händler Gas über die Grenzen Österreichs hinweg beziehen oder verkaufen wollen, so müssen Sie für die Netznutzung in der Rolle als Netzbenutzer die entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten buchen. Buchung von Ein- bzw. Ausspeisekapazität erfolgen über die europäische Buchungsplattform PRISMA (bzw. für den Grenzkopplungspunkt Mosonmagyaróvár

über die Buchungsplattform RBP). Die gebuchte Kapazität ist vom Netzbenutzer einer Bilanzgruppe zuzuordnen und wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen nominiert. Die Zuordnung von Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe erfolgt direkt auf PRISMA oder bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern.

Handlungsanweisung

Der Netzbenutzer registriert sich bei PRISMA für den entsprechenden Fernleitungsnetzbetreiber. Genaueres erfahren Sie hierzu auf der Buchungsplattform PRISMA unter Link:

<https://primary.prisma-capacity.eu/>

Zur Freischaltung haben Sie als Netzbenutzer zumindest folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Übermittlung des unterzeichneten Rahmenvertrags an den entsprechenden TSO
- Hinterlegung der Freischaltungskautions von 100.000 € in Form einer Bankgarantie oder einer Barkautions beim entsprechenden TSO

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Kapazitätsauktion müssen Sie als Netzbenutzer die gebuchte Kapazität (nach Ermächtigung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen auf der AGGM - Online Plattform) einer Bilanzgruppe zuordnen und der Bilanzgruppenverantwortliche nominiert.

Checkliste für Netzbenutzer – Kapazitäten auf Fernleitungsnetz	AT*
Registrierung bei PRISMA	0,1
Abschluss von Kapazitäts(rahmen)vertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber(n) (inkl. Hinterlegung der Freischaltkautions)	1-5
Erfolgreiche Teilnahme an gewünschter Kapazitätsauktion (durch Erhalt eines entsprechenden Bestätigungsmails von PRISMA)	0,1-...
Zuweisung der Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe	0,1

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Hinweise und Tipps:

Sobald ein Netzbenutzer alle Voraussetzungen erfüllt hat, wird er vom TSO mit Wirksamkeit nächster Gastag auf PRISMA für Auktionen freigeschalten. Die Freischaltung auf PRISMA erfolgt in der Regel rascher bei Hinterlegung der Freischaltkautions in bar beim TSO, als bei Nutzung einer Bankgarantie. Im Vergleich dazu kann die Hinterlegung von einer Bankgarantie mehrere Werkstage benötigen. Die Teilnahmedauer an einer Auktion hängt stark vom auktionierten

Kapazitätsprodukt ab (30 Minuten für day-ahead Kapazitäten bis möglicherweise mehrere Tage für Jahreskapazitäten).

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#), die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Artikel 8 \(1\) REMIT](#) an ACER zu melden sind. Für die Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich steht Ihnen das [nationale Registrierungssystem \(NRS\)](#) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Detaillierte Informationen erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung		AT*
Registrierung am E-Control Portal durchführen		Min 5
Freischaltung für die REMIT Registrierung und Registrierungsdaten einreichen		
5 Abschnitte der REMIT Registrierungsformulare ausfüllen		Min 5
ACER Code akzeptieren		
Durchschnitt Gesamtzeit		5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

E) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf

www.eutilities.at

Rechtliche Grundlagen

[Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sowie [Erläuterungen](#) dazu

Kurzbeschreibung

www.eutilities.at ist eine gemeinsame Plattform von Oesterreichs Energie (OE), dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW) und der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) zur Information über energiewirtschaftliche Geschäftsprozesse, Datenformate und der energiewirtschaftlichen Datenübertragung (EDA). Das Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln gibt Interessensvertretern von Marktteilnehmern die Möglichkeit, selbst und gemeinsam mit allen registrierten Marktpartnern in sogenannten „Technischen Dokumentationen“ Details zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung festzulegen. Sofern diese unter Beteiligung von Marktpartnern und unter Beachtung von Fristen erarbeitet und konsultiert sowie auf www.eutilities.at veröffentlicht wurden, sind sie von allen Marktteilnehmern anzuwenden.

Handlungsanweisung

Es ist sehr zu empfehlen, sich als Marktpartner auf www.eutilities.at zu registrieren, um über geplante Änderungen in Technischen Dokumentationen rechtzeitig informiert zu werden und an

Konsultationen teilnehmen zu können. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie unter <https://ebutilities.at/files/oe-e-db-app/Dokumente/Dokumentation/Registrierung-auf-ebutilities.pdf>.

In den [Erläuterungen zu Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sind unterschiedliche Varianten beschrieben, um die Übermittlung der Daten zu energiewirtschaftlichen Prozessen durchzuführen:

- Umsetzung in eigener IT-Landschaft,
- Nutzung eines IT-Dienstleisters oder
- Nutzung des Self-Storage-Dienstes der Verrechnungsstelle.

Der energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA) ist grundsätzlich für alle Marktteilnehmer kostenlos (ausgenommen Netzbetreiber). Nähere Details zu Kostentragung, Supportpaketen und erforderlichen Verträgen (Lizenzvertrag, Supportvertrag, Verträge mit IT-Dienstleistern) finden Sie ebenfalls in den Erläuterungen zu den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5.

Checkliste – Registrierung als Marktpartner auf www.ebutilities.at

Durchsicht der Informationen auf der Website www.ebutilities.at

Registrierung als Marktpartner auf <https://ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>

Entscheidung hinsichtlich der gewünschten Variante der Datenübertragung

Abschluss der zur Datenübertragung erforderlichen Verträge

Umsetzung der anwendbaren Geschäftsprozesse, Datenformate und der Datenübertragung

Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand kann sehr unterschiedlich sein, abhängig von der Anzahl der umzusetzenden Prozesse, der vorhandenen IT-Infrastruktur und der gewählten Variante der Datenübertragung. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. lfd. Weiterentwicklung der Technischen Dokumentationen auf www.ebutilities.at der Spezifikationen auf www.ebutilities.com, sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens einzubinden.

F) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>

Checkliste - Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	
Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
Durchschnitt Gesamtzeit	5 min

Tipps und Hinweise:

Nur mehr jene Personen werden Informationen erhalten und an Konsultationen teilnehmen können, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

G) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 131 GWG 2011 erlassene [Gas-Monitoring-Verordnung 2017 \(GMO-VO 2017, BGBl. II Nr. 418/2016\) samt Erläuterungen](#)
- Statistik: Aufgrund von § 147 GWG 2011 erlassene [Gasstatistikverordnung 2017 \(GStat-VO 2017, BGBl. II Nr. 417/2016\) samt Erläuterungen](#)
- Energielenkung: Aufgrund von § 27 Energielenkungsgesetz 2012 erlassene [Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017](#) (G-EnLD-VO 2017, BGBl. II Nr. 416/2016) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Erdgashändler, Versorger von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche für unterschiedliche Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an neu am österreichischen Gasmarkt registrierte Gasunternehmen, insbesondere Gashändler, Gasversorger bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich derer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung:

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die

entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter Statistik / [Erhebungen \(Formulare\)](#).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Erdgasstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitoring umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck zu melden sind.

Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen wurde: Selbstüberprüfung der Meldepflichten

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

H) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben);
- die Verpflichtung zur Meldung von speziellen Transaktionsdaten durch Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß GHD-V und deren Anhang.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste - REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

I) Informationen zu weiteren Pflichten

Netzentwicklungsplan

Händler und Versorger haben an der Erstellung der langfristigen Planung und des **Netzentwicklungsplans** mitzuwirken, wenn Sie nicht ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt handeln ([§ 121 Abs. 4 GWG 2011](#));

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr (Normalzustand), die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der EU oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind unter Angabe der Laufzeit und des vereinbarten Lieferumfangs der Regulierungsbehörde zu melden ([§ 121 Abs. 6 GWG 2011](#));

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO)

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO) wird dadurch begründet, dass jemand eine in § 2 WKG aufgelistete Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt oder zu betreiben berechtigt ist - letzteres deckt sich im Wesentlichen mit dem Erlangen der Gewerbeberechtigung. Zu den Unternehmungen zählen insbesondere auch der Handel, die Industrie und sonstige Dienstleistungen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 20 [Gewerbeordnung 1994](#) fallen Erdgashändler gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 14 GWG 2011](#) grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

Wenn ein Unternehmen daher über eine Gewerbeberechtigung als Erdgashändler für den Handel am CEGH verfügt, wird es bereits dadurch von Gesetzes wegen Mitglied der WKO. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, zur Klärung der Frage der Mitgliedschaft direkt mit der WKO Kontakt aufzunehmen.

Zollrechtliche Abwicklung des Imports von Erdgas

Für den Fall, dass das nach Österreich importierte Erdgas nicht bereits an den EU-Außengrenzen verzollt wurde, ist die Verzollung in Österreich durchzuführen. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, die für eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 Zollkodex der Union, Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, ABl. EU Nr. L 69 vom 10.10.2013 S.1, (UZK) und eine Bewilligung als zugelassener Empfänger gemäß Artikel 233 (4) UZK vorgesehen sind.

Natürlich kann auch ein Spediteur mit der Abwicklung der zolltechnischen Erfordernisse beauftragt werden, der diese Voraussetzungen bereits erfüllt.

Die Zollmeldung hat in der Regel monatlich unter Angabe der importierten Erdgasmenge, des Wertes und des Herkunftslandes zu erfolgen, wobei als Basis die jeweiligen Rechnungen und Übergabeprotokolle dienen.

Für weitere Informationen kann man sich an die zentrale Auskunftsstelle Zoll bzw. an das jeweilig zuständige Zollamt wenden:

<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523>)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

Gas Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO) samt Erläuterungen: https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20230

Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2017, – konsolidierte Fassung 1.9.2017:

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20226

Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017) und Erläuterungen zur Gasstatistik-VO :

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20220

Markteintritt Gas – Gashändler

Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017):

und Erläuterungen zu Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung:

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20222

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000751>

[Z](#)

Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=100079>

[62](#)

Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Codes):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0459>

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&rid=1>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1348&from=EN>

Stand: November 2018

Seite 23/24

Markteintritt Gas – Gashändler

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20232

Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1938>

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, ABl. EU Nr. L 69 vom 10.10.2013 S.1, (UZK)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0952>

Sonstige Marktregeln Gas Kapitel 5 und Erläuterungen

<https://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>

Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren Gas

AB-BKO für Verteilergesamt Ost – AGCS:

<http://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version>

AB-BKO für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg – A&B:

http://www.aundb.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle_version